

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Helmuth Koegel-Dorfs

Düsseldorf, den 14. Februar 1992  
165/92 F/Bi 75-7

An die  
Präsidentin des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur  
Anpassung des Landesrechtes  
hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages  
Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 12. Febr. 1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages Nordrhein-Westfalen  
hat eine Reihe von Sachverständigen zu einer öffentlichen Anhörung  
zu dem genannten Gesetzentwurf eingeladen. Einmal mehr ist ver-  
säumt worden, die Kirchen nach ihrem Votum zu fragen. Dies bedauere  
ich. Versuche, das Votum der Kirchen in die öffentliche Anhörung  
mit einzubeziehen, sind im Vorfeld der Überlegungen zur öffent-  
lichen Anhörung abgewiesen worden.

Die Kirchen sind deswegen von diesem Gesetzentwurf betroffen, weil  
im kirchlichen Bereich in einem erheblichen Umfang Betreuungsver-  
eine existieren, deren Arbeit teilweise zu erheblichen Anteilen aus  
kirchlichen Kassen finanziert wird. Im kirchlichen Bereich befinden  
sich auch eine Reihe kleinerer Einrichtungen, deren Arbeit, wenn  
der Gesetzentwurf verwirklicht wird, in Zukunft gefährdet oder un-  
möglich ist. Einmal mehr droht ein Eingriff des Gesetzgebers in  
gewachsene kirchliche Struktur, ohne daß zuvor ausreichend über  
diesen Sachverhalt nachgedacht worden ist.

Im einzelnen bin ich beauftragt, folgendes vorzutragen:

1. Der Entwurf sieht vor, daß in Zukunft zwei hauptamtliche Mitar-  
beiter als Betreuer durch Betreuungsvereine zu beschäftigen sind.  
Eine solche Vorgabe mag man fachlich für richtig halten. Recht-  
lich schafft sie einen Konflikt. Während der Bundesgesetzgeber  
festgelegt hat, daß die bisher tätigen Betreuungsvereine nach

- 2 -

Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeiten fortsetzen können, soll dies nach Maßgabe des Landesgesetzes nur dann gelten, wenn mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden; denn nur dann ist ein solcher Verein nach Landesrecht genehmigungsfähig. Es ist offenkundig, daß schon aus diesem Grunde die beabsichtigte landesrechtliche Regelung nicht vorgesehen werden kann. Allenfalls könnte der Gesetzgeber dies als seine Wunschvorstellung formulieren, die zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden könnte.

2. Soweit kirchliche Vereine bislang nur mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter auskommen, weil die Arbeit insgesamt in der ländlichen Struktur Nordrhein-Westfalens an dieser Stelle nicht so umfangreich ist, daß mehr Kräfte beschäftigt werden können, würde eine solche Regelung auch einen Eingriff in gewachsene kirchliche Strukturen darstellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind solche Eingriffe jedoch nur in engen Grenzen zulässig. Der Gesetzgeber müßte nachweisen, daß eine solche Ordnungsmaßnahme deswegen notwendig ist, weil in diesem Bereich Ordnung geschaffen werden muß. Dieser Nachweis kann deswegen nicht geführt werden, weil gerade durch die funktionierende Arbeit der Betreuungsvereine das Gegenteil feststeht. Es bedarf nicht des Eingriffes des Gesetzgebers. Vielmehr müßte der Gesetzgeber die gewachsenen Bedingungen und Strukturen dieser Arbeit begrüßen und die entstandene Vielfalt bestehen lassen und fördern.

Gerade die vielen kleinen Vereine mit nur einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin garantieren ein plurales Angebot. Dies ist auch im Interesse (Wunsch- und Wahlrecht) der Betroffenen. Außerdem läßt sich die Kontinuität in der Arbeit des Vereins bzw. der Betreuungen auch bei nur einem hauptamtlichen Betreuer gewährleisten. Dies geschieht beispielsweise, indem bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit) die ehrenamtlich tätigen Betreuer und Vorstandsmitglieder einspringen.

3. Die Forderung nach der Beschäftigung von zwei hauptamtlichen Mitarbeitern findet schließlich keine Stütze im Gesetzestext des BGB. Dort ist lediglich die Rede davon, daß ein Verein geeignete Mitarbeiter haben muß und daß der Verein mit einer Anzahl von ehrenamtlichen Betreuern zu tun hat, die in ihre Aufgaben eingeführt, fortgebildet und beraten werden müssen. Ob diese Form der Mitarbeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich erfolgt, ist nicht festgelegt. Es lassen sich deswegen unterschiedliche Gestaltungsformen denken, die alle in sich logisch und schlüssig darstellbar sind. Insofern wäre die Vorgabe des Landesgesetzgebers eine unzulässige Verengung der Gestaltungsmöglichkeiten, für die es keine Veranlassung gibt.
4. Aus der Sicht der Kirchen ist es eine unabdingbare Forderung, daß das Land ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt, damit die nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als anerkannt zu behandelnden Betreuungsvereine in die Lage versetzt werden,

- 3 -

- 3 -

ihre Arbeit fortzuführen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der kleinen Vereine und insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der Vereine im Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die als neue Aufgabe verpflichtend hinzugekommen ist.

5. Wir wenden uns gegen die Verpflichtung der Vereine gemäß § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes, kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Eine solche Forderung ist unverhältnismäßig. Die Behörde hat lediglich die Aufgabe, das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu überwachen. Diese ergeben sich aus dem Gesetz. Wir haben zwar Verständnis dafür, daß das Land auch wichtige Planungsdaten erlangen möchte. Ein solches Landesinteresse ist jedoch und besonders angesichts der minimalen Förderung kein ausreichender Grund, eine solche Informationspflicht durch die freien Träger vorzusehen.
6. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ergeben sich unschwer die Antworten zu dem Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung.

Es ist sicherlich zu begrüßen, daß das Land die Arbeit der Betreuungsvereine aufgrund eines Gesetzes unterstützt, sofern die finanziellen Regelungen zur Absicherung der Arbeit der Betreuungsvereine damit konform gehen. Die bisher vorgesehenen Regelungen werden dem nicht gerecht, wenn nach der Begründung zum Gesetzentwurf für das Land keine Kosten entstehen sollen. Sofern der Landesgesetzgeber lediglich reglementiert, aber das Land selbst nicht in die Pflicht nimmt, können wir ein stimmiges Handlungskonzept des Landesgesetzgebers dahinter nicht erkennen.

Darüber hinaus steht zu befürchten, daß örtliche Gegebenheiten zuwenig berücksichtigt sind, gerade den funktionierenden Einheiten in den ländlichen Regionen Gewalt angetan wird und damit eher Schaden angerichtet wird.

Hinsichtlich der Frage nach den ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen ist darauf hinzuweisen, daß gerade die freien Träger in einem sehr erheblichen Umfang mit ehrenamtlichen Betreuungspersonen arbeiten (Beispiel: 1 hauptamtlicher Mitarbeiter, 15-30 ehrenamtliche Betreuer). Eine Schätzung, wie hoch der Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern in Nordrhein-Westfalen angesetzt wird, scheint uns nicht möglich zu sein. Man wird mit diesem Gesetz auch kaum weitere ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen gewinnen.

Schließlich bleibt einmal mehr darauf hinzuweisen, daß die Ermächtigungsnorm des Gesetzes zum Erlaß von Verordnungen kaum rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen dürfte.

7. Da in dem Fragenkatalog auch nach der Absicht der Landesregierung gefragt ist, außerhalb des Gesetzes über Förderrichtlinien

- 4 -

- 4 -

zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, sei auf folgendes hingewiesen:

Einmal mehr ist in dem in der Zwischenzeit vorliegenden Entwurf der Richtlinie für die Förderung von hauptamtlicher Beratung für ehrenamtliche Betreuer in Ziffer 5.42 vorgesehen:

"Ohne besondere Prüfung gelten als finanzschwach die Vereine, die oder deren Träger einem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes oder einem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes angeschlossen sind. Ein Zusammenschluß mehrerer Träger gilt als finanzschwach, wenn einer der in Nr. 5.42 Satz 5 genannten Träger hieran beteiligt ist."

Diese Formulierung ist nach immer wieder erklärter Auffassung der Kirchen offenkundig rechtswidrig. In der Vergangenheit hat die Anwendung dieser Klausel in vielen Bereichen zu einer Diskriminierung religiös motivierter Wohlfahrtspflege geführt. In einer Reihe von Fällen sind entsprechende Klauseln durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte korrigiert worden. Die Kirchen sind der Auffassung, daß es an der Zeit ist, von diesen, immer wieder beanstandeten Klauseln endlich Abstand zu nehmen. Auch dem kirchlichen Bereich zuzurechnende Träger können nicht allein deshalb als nicht-arme Träger behandelt werden, weil der Spitzenverband den Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes angeschlossen ist. Vielmehr ist in jedem Fall eine Nachprüfung dahingehend erforderlich, ob tatsächlich Mittel aus kirchlichen Kassen fließen, was in diesem Bereich in sehr unterschiedlicher Weise der Fall ist.

Erlauben Sie mir bitte abschließend zu betonen, daß die Evangelischen Kirchen dem, was ich mit dem heutigen Schreiben vorgebracht habe, ein hohes Gewicht beilegen und sich in Zukunft darauf berufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

